

Inhaltsverzeichnis Kapitel 8

8	Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	
8.1	Fonds	1
8.1.1	Spezialfall Eigenversicherung und Erneuerungsfonds	3
8.2	Privatrechtliche Zweckbindungen	4

8 Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen

8.1 Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel Dritter und gesondert in der Bilanz aufzuführen (§ 22 Abs. 1 GRV). Im Gegensatz zur Spezialfinanzierung dürfen Aufgaben, welche aus Fonds finanziert werden, auch mit Mitteln ausserhalb des Fonds finanziert werden. Fonds sind deshalb nicht wie die Spezialfinanzierungen dafür geschaffen, die verursachergerechte Finanzierung einer Aufgabe zu gewährleisten, sondern sorgen dafür, dass die Fondsgelder einzig für den Fondszweck verwendet werden. Fonds können niemals negativ sein. Einlagen und Entnahmen sind zu budgetieren.

Vorgeschriebene Fonds (§ 22 Abs. 2 GRV)¹

- Fonds für nicht-erstellte Schutzraumbauten (Bilanzkonto 20910): Dieser Fonds wird ab dem Jahr 2012 nicht mehr geüfnet, aber weitergeföhrt bis er erschöpft ist.
- Fonds für nicht-erstellte Parkplatzbauten (Bilanzkonto 29100): Sofern eine Ersatzabgabe für nicht-erstellte Parkplätze erhoben wird, sind die Einnahmen diesem Fonds zuzuweisen.
- Fonds für Mehrwertabgabe (Bilanzkonto 29109): Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten. Die Erträge sind gemäss den Vorgaben des Bundesrechts zu verwenden.

Fonds nach Gemeindereglement (§ 22 Abs. 3 GRV)

Die Gemeinden können durch Reglement weitere Fonds vorsehen. Deren mittel- oder unmittelbare Finanzierung durch Steuern ist unzulässig. Dies wegen dem im HRM2 vorgeschriebenen Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern. Weiterhin zulässig ist es, Fonds mittels Schenkungen oder mittels speziell erhobenen Abgaben, wie beispielsweise einer Infrastrukturabgabe bei Quartierplänen (gemäss § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten), zu äufnen. Auch zulässig ist die Einlage der Konzessionsabgabe der Elektrizitäts- oder der Gaswerke in einen Fonds. Nicht zulässig ist hingegen, dass beispielsweise der Kulturfonds mit einem Teil aus dem jährlichen Ertragsüberschuss geüfnet wird. Die Fonds nach Gemeindereglement sind in der Bilanz unter den Konten 29102 bis 29108 abzubilden.

Einlagen und Entnahmen

Fondseinlagen sind über das Konto 3511 zu buchen. Fondsentnahmen sind über die Konti 4501 (Fonds für nicht-erstellte Schutzraumbauten) oder 4511 (alle übrigen Fonds) zu buchen.

Entnahmen aus dem Fonds für nicht-erstellte Schutzraumbauten sind über die Funktion 1620 abzubilden, Einlagen in und Entnahmen aus dem Fonds für nicht-erstellte Parkplätze über die Funktion 6150. Werden Fonds nach Gemeindereglement für Zwecke geüfnet, welche nicht einer einzelnen Funktion zugeordnet werden können, sollten zumindest die Fondseinlagen immer über die gleiche Funktion abgebildet werden (diejenige Funktion, welche dem Fondszweck am nächsten kommt). Für die Fondsentnahmen wird dann diejenige Funktion verwendet, auf welche auch die entsprechenden Ausgaben verbucht werden.

Falls die Fondsentnahmen für Investitionen benötigt werden, dann wird die Entnahme zuerst in der Erfolgsrechnung getätigt und anschliessend der Betrag auf die Investitionsrechnung umgebucht: XXXX.4391/XXXX.63XX.

¹ Es wird zwischen Fonds im Eigenkapital und Fonds im Fremdkapital unterschieden. Ein Fonds wird dem Eigenkapital zugeordnet, wenn entweder die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder wenn die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem Gemeinwesen einen erheblichen Spielraum gewährt. Ein erheblicher Spielraum besteht unter anderem auch dann, wenn die Gemeinde beispielsweise die Höhe der Ersatzabgaben selbst bestimmen kann.

Beispiel 1: Einlage in Fonds

Die Einlage in den jeweiligen Fonds ist zeitgleich mit dem Eingang der entsprechenden Einnahme (Ersatzabgabe, Schenkung, etc.) zu buchen:

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
15.02.2014	Eingang Ersatzabgabe Parkplatzbauten	Bank 10020	Ersatzabgaben 6150.4200	Fr. 500
15.02.2014	Einlage in Fonds Parkplatzbauten	Einlage in Fonds Parkplatzbauten 6150.3511	Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten 29100	Fr. 500

Beispiel 2: Fondsentnahme, Deckung laufender Kosten (Erfolgsrechnung)

Die Entnahme der Mittel aus dem Fonds erfolgt ebenfalls zeitgleich mit dem zur Erfüllung des Fondszweckes notwendigen Mittelabflusses:

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
27.03.2014	Unterhalt Zivilschutzanlage	Baulicher Unterhalt Hochbauten 1620.3144	Bank 10020	Fr. 12'000
27.03.2014	Entnahme aus Fonds Schutzraumbauten	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten 20910	Entnahme aus Fonds Schutzraumbauten 1620.4501	Fr. 12'000

Beispiel 3: Fondsentnahme, Deckung von Investitionsausgaben

Wird die Fondsentnahme für Investitionen benötigt, wird der entnommene Betrag auf die Investitionsrechnung umgebucht.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
27.03.2014	Renovierung Zivilschutzanlage	Hochbauten 1620.5040	Bank 10020	Fr. 120'000
27.03.2014	Entnahme aus Fonds Schutzraumbauten	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten 20910	Entnahme aus Fonds Schutzraumbauten 1620.4501	Fr. 120'000
27.03.2014	Umbuchung der Fondsentnahmen in die Investitionsrechnung	Übertragung in Investitionsrechnung (Minusertrag) 1620.4391	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten 1620.6370	Fr. 120'000

8.1.1 Spezialfall Eigenversicherung und Erneuerungsfonds

Eigenversicherung

Wenn eine Gemeinde ein Risiko (z.B. Taggeld, Feuer- und Elementarschäden bei Verwaltungsliegenschaften) nicht über eine Versicherung abdecken will oder muss, trotzdem aber jährlich eine gewisse Summe anstelle der Versicherungsprämie für dieses Risiko zurückstellen will, kann dies über einen Fonds im Eigenkapital erfolgen. Dies kann als Eigenversicherung der Gemeinde bezeichnet werden. Als Voraussetzung für einen solchen Fonds muss ein Reglement erstellt werden. Darin sind die wichtigsten Punkte zu regeln wie Zweck, Einlagen (Finanzierung) und Entnahmen (Schadendeckung) und Maximalbetrag.

Nachfolgend einige Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Reglements (nicht abschliessend).

Zweck:

Beispiel: Der Fonds bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Deckung von krankheitsbedingten Arbeitsausfällen (Krankentaggeld).

Einlagen:

- Die „Prämien“ müssen sachbezogen festgelegt werden, wie wenn sie an eine Versicherung bezahlt werden müssten.
- Die „Prämien“ dürfen nicht abhängig vom Rechnungsergebnis sein. Es darf nicht ein fixer Prozent-Anteil der Hauptsteuern festgelegt werden.
- Beispiel: Prozentsatz der Lohnsumme.

Entnahmen:

- Es ist zu bestimmen, welcher Betrag bei einem Schadensfall aus dem Fonds zu entnehmen ist.
- In der Rechtsgrundlage können weitere Bestimmungen aufgenommen werden. Zum Beispiel, ob die Eigenversicherung auch zur Deckung des Selbstbehalts von versicherten Ereignissen zu verwenden ist.

Maximalbetrag:

- Es soll ein Maximalbetrag festgelegt werden, ab dessen Höhe keine Einlagen bzw. „Prämienzahlungen“ mehr erfolgen.
- Beispiel: Prozentsatz der Lohnsumme.

Verzinsung:

Ein solcher Fonds wird nicht verzinst, da er Bestandteil des Eigenkapitals ist.

Erneuerungsfonds

Für die Erneuerung von Liegenschaften des Finanzvermögens kann ebenfalls ein Fonds gebildet werden. Auch für diesen Fonds braucht es ein Fondsreglement. Die Äufnung ist zulässig für den allgemeinen Teil der Liegenschaft (Heizung, Lift, Treppenhaus, Fassade, Dach, ...), jedoch nicht die eigentliche Wohnung. (analog privaten Erneuerungsfonds für Stockwerkeigentümer).

8.2 Privatrechtliche Zweckbindungen

Zweckgebundene Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dienen vorwiegend der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke, werden durch privaten Willensakt errichtet und durch private Vermögenszuwendungen geäufnet. Gemäss § 23 GRV sind Mittel, die aufgrund des Privatrechts zweckgebunden sind, gesondert auszuweisen. Sofern ein Fonds mit dem gleichen Zweck vorhanden ist, können die Mittel auch in den Fonds eingelegt werden. Freie (nicht zweckgebundene) Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dürfen nicht in eine privatrechtliche Zweckbindung eingelegt werden, können aber einem Fonds zugewiesen werden (siehe Kapitel 8.1)

Als privatrechtliche Zweckbindungen gelten insbesondere folgende Mittel:

- zweckgebundene Schenkungen (Art. 239 ff. OR)
- zweckgebundene Erbeinsetzungen (Art. 483 ZGB)
- zweckgebundene Legate (Vermächtnisse, Art. 484 ff. ZGB)
- Strassenerschliessungsbeiträge für noch nicht eingebaute Deckbeläge

Privatrechtliche Zweckbindungen werden durch den Gemeinderat verwaltet. Zweckänderungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Können jedoch zweckgebundene Zuwendungen aufgrund unzeitgemässer Bestimmungen ihren Zweck nicht oder nicht mehr erfüllen, kann der Gemeinderat die Zweckbestimmung aufheben oder ändern. Falls das Kapital einer zweckgebundenen Zuwendung verzinst wird, so hat dies zum internen Zinssatz zu geschehen. Massgebend ist der Bilanzwert gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahres. Der interne Zinssatz muss für alle internen Verzinsungen gleich hoch sein (siehe dazu Kapitel 11). Zweckgebundene Mittel werden unterschieden in kapital- und ertragsverzehrende Zweckbindungen. Kapitalverzehrende Zweckbindungen dürfen vollumfänglich für den vorgesehenen Zweck verbraucht werden, wenn der Spender nicht ausdrücklich Gegenteiliges angeordnet hat. Dies gilt auch bei ertragsverzehrenden Zweckbindungen wenn deren Kapital so gering ist, dass dessen bescheidene Erträge keine wirksame Zweckverfolgung erlauben.

Der Jahresrechnung muss eine Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen beigelegt werden (§ 34 Abs. 4 Bst. g sowie § 45 GRV). Die Inhalte der Auflistung der privatrechtlichen Zweckbindungen sind in Kapitel 14.21 dargestellt.

Verbuchung

Einlage in, sowie Entnahme aus privatrechtlichen Zweckbindungen werden immer über die Funktion gebucht, für welche die Mittel der privatrechtlichen Zweckbindung verwendet werden können. Können Gelder für verschiedene Ausgabenbereiche verwendet werden, so sind die Einlagen in die Zweckbindung immer über die gleiche Funktion (diejenige Funktion, welche dem Verwendungszweck am nächsten kommt) zu verbuchen. Beim Zugang von Mitteln mit privatrechtlichen Zweckbindungen wird mit dem Zugang eine „Einlage in Fonds des Eigenkapitals“ (XXXX.3511) gebucht. Das buchmässige Kapital (Verpflichtung) der Zweckbindungen ist dabei in der Bilanzkontengruppe 2911 auszuweisen. Das geldmässige Vermögen wird in das Finanzvermögen der Gemeinde integriert und muss nicht separat angelegt werden. Wird Geld aus der privatrechtlichen Zweckbindung entnommen, erfolgt dies über eine „Entnahme aus Fonds des Eigenkapitals“ (XXXX.4511). Falls die Entnahmen aus privatrechtlichen Zweckbindungen für Investitionen benötigt werden (XXXX.50XX/20000), so wird die Entnahme aus der privatrechtlichen Zweckbindung zuerst in der Erfolgsrechnung getätigt (2911X/XXXX.4511) und anschliessend wird der Betrag auf die Investitionsrechnung umgebucht (XXXX.4391/XXXX.63XX).

Beispiel 1: Privatrechtliche Zweckbindung, Zugang und Abgang von Mitteln

Erhalt eines Legates mit dem Zweck der Finanzierung von Schulreisen, -lager, und -exkursionen in der Höhe von 10'000 Franken. An eine Schulreise werden 2'000 Franken vergütet.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
15.01.2015	Erhalt Legat	Bank 10020	Übriger Ertrag 2120.4390	Fr. 10'000
15.01.2015	Einlage Zweckbindung	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals 2120.3511	Privatrechtliche Zweckbindungen 2911X	Fr. 10'000
22.06.2015	Bezahlung Schulreise	Exkursionen, Schulreisen und Lager 2120.3171	Bank 10020	Fr. 4'620
22.06.2015	Entnahme aus Zweckbindung	Privatrechtliche Zweckbindungen 2911X	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals 2120.4511	Fr. 2'000

Beispiel 2: Verzinsung bereits bestehender Zweckbindung

Ursprüngliche Schenkung von 100'000 Franken mit dem Zweck der Anschaffung von Kunstwerken.

Stammkapital per 1.1.2015: 130'000 Franken.

Relevanter Zinssatz für interne Verzinsung: 2% (auf Bilanzwert am Jahresanfang)

Im Jahr 2015 wird eine Skulptur für 10'000 Franken angeschafft.

Datum	Vorgang	Buchung		
		Soll	Haben	Betrag
15.05.2015	Anschaffung Skulptur	Übrige Anschaffungen 3110.3119	Bank 10020	Fr. 10'000
15.05.2015	Entnahme aus Zweckbindung	Privatrechtliche Zweckbindungen 2911X	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals 3110.4511	Fr. 10'000
31.12.2015	Verzinsung Stammkapital	Interne Verrechnungen von Zinsen 9610.3940	Interne Verrechnungen von Zinsen 3110.4940	Fr. 2'600
31.12.2015	Einlage in Zweckbindung	Einlagen in Fonds des EK 3110.3511	Privatrechtliche Zweckbindungen 2911X	Fr. 2'600

Spezialfall Strassenerschliessungsbeiträge für noch nicht eingebaute Deckbelege

Oft werden die Deckbeläge erst Jahre nach dem Bau der Strasse eingebaut, wenn ein Grossteil des Gebiets bebaut ist und keine oder nur noch wenige Hausanschlüsse erstellt werden müssen. Im Projektkredit ist der Deckbelag bereits enthalten. Auch wird der geschätzte Anstösseranteil für den Deckbelag den Anstössern bereits bei der Strassenabrechnung mittels Erschliessungsbeiträgen verrechnet.

Daher sollen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Strassenbauprojekts (ohne Deckbelageinbau) auch die voraussichtlichen Ausgaben für die noch nicht erstellten Deckbelege verbucht und dafür die spezifische Zweckbindungen im gleichen Umfang gebildet werden (6150.5010/2911x). Beim Jahresabschluss werden die Ausgaben aktiviert (14010/9990.6900) und die in Rechnung gestellten Erschliessungsbeiträge (10100/6150.63x2) passiviert (9990.5900/14010). Der Deckbelag wird somit bereits zu einem Zeitpunkt abgeschrieben, in welchem er noch gar nicht eingebaut ist. Dies lässt sich mit dem verhältnismässig kleinen Betrag und der kürzeren Lebensdauer des Deckbelags rechtfertigen. Zum Zeitpunkt des Einbaus des Deckbelags werden die Kosten dann über die Erfolgsrechnung verbucht (6150.3141/20000) und die spezifische Zweckbindung aufgelöst (2911x/6150.3141). Der Differenzbetrag des Kontos 6150.3141 dürfte somit verhältnismässig tief sein und die Erfolgsrechnung nicht wesentlich belasten.

Spezialfall Präventionspool (§ 9 Abs. 6 Verordnung Schulvergütungen, SGS 156.11)

Für präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen erhält jede Primarschule gestützt auf die Klassenbildung des laufenden Schuljahres einen Sockelbeitrag (bis 9 Klassen von Fr. 1'000.- und ab 10 Klassen von Fr. 2'000.-) sowie Fr. 300.- pro Klasse. Restbeträge werden auf das kommende Jahr übertragen. Diese Restgelder werden als Zweckbindung ausgewiesen:

- Werden im Kalenderjahr weniger Gelder gebraucht als dass im Kalenderjahr auf dieses separate Bankkonto einbezahlt wurden, dann wird Ende Kalenderjahr der Differenzbetrag in die Zweckbindung eingelegt (2120.3511/2911x).
- Werden im Kalenderjahr mehr Gelder gebraucht als dass im Kalenderjahr auf dieses separate Bankkonto einbezahlt wurden, dann wird Ende Kalenderjahr der Differenzbetrag aus der Zweckbindung entnommen (2911x/2120.4511).

In den meisten Gemeinden werden sämtliche Gelder des Präventionspools auf ein separates Bankkonto (10020.pp/10020; wobei pp der Laufnummer des Bankkontos für den Präventionspool entspricht) überwiesen. Dieses separate Bankkonto lautet auf den Namen der Gemeinde (die Schule hat keine Rechtspersönlichkeit und kann daher kein eigenes Bankkonto haben) und wird in der Gemeinderechnung bilanziert. Die Schulleitung kann aber bevollmächtigt werden, direkt darauf zuzugreifen. Die im Kalenderjahr gebrauchten Gelder werden von diesem Bankkonto wieder abgebucht (2120.3199/10020.pp).

Im Gegensatz zum Präventionspool verfallen nicht eingesetzte Beträge des allgemeinen Schulpools (§ 9 Abs. 1-5 Verordnung Schulvergütungen, SGS 156.11) am Ende des Schuljahres.

Checkfragen für privatrechtliche Zweckbindungen

- Sind Grundlagen vorhanden, die den Zweck regeln?
- Entspricht die Mittelverwendung dem Zweck?
- Werden die Verfügungskompetenzen bei Entnahmen eingehalten?
- Werden die Zweckbindungen verzinst?
- Könnten zweckgleiche Mittel zusammengefasst werden?
- Müssen Zweckbindungen aufgrund Unmöglichkeit angepasst oder aufgelöst werden?
- Wird das Passivkonto geführt (Bilanzgruppe 2911)?
- Wird das Verzeichnis im Anhang geführt?